

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

Änderung Teilbebauungsplan Wagramstraße KG Fels am Wagram

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird der Teilbebauungsplan „Wagramstraße“ in der Marktgemeinde Fels am Wagram, KG Fels am Wagram (GZ. 8.920-26/08 vom April 2026) abgeändert.

§ 2

In den Bestimmungen des Verordnungstextes werden nachfolgende Änderungen vorgenommen.

- § 3 Z 1: Die Bestimmung „Sonstige private KFZ-Abstellanlagen (Carports) sind in einem Mindestabstand von 1 m zur Straßenfluchtlinie zu errichten.“ wird durch „Carports im vorderen Bauwich sind zulässig. Bei der Errichtung eines Carports im vorderen Bauwich darf das Dach bis zur Straßenfluchtlinie reichen, seitliche Teile (Wände, Steher etc.) sind mit einem Mindestabstand von 1 m zur Straßenfluchtlinie zu errichten.“ ersetzt.
- § 4 Z 1: Die Maximalhöhe von straßenseitigen Einfriedungen (Sockel inkl. Aufsatz) im Bauland-Wohngebiet wird von 1,25 m auf 1,4 m erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.